OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603592/2/KHu**

Datum: **Linz, 26. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des Ing. W F gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 10. Februar 2020, GZ: BHFR/919060014218/19, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich der Übertretung nach § 38 Abs. 4 StVO eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.2.2020 wurde über den Beschwerdeführer (Bf) eine Geldstrafe verhängt, weil er an einem näher bezeichneten Tatort bei Grünlicht der Verkehrssignalanlage in die Kreuzung eingefahren sei, obwohl es die Verkehrslage nicht zugelassen habe. Der Bf habe dadurch § 38 Abs. 4 StVO verletzt.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 23.2.2020 Beschwerde, in der er unter anderem die Beweiswürdigung und die rechtlichen Schlussfolgerungen der belangten Behörde beanstandete.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit Schreiben vom 4.3.2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Gegen den Bf wurde Anzeige erstattet, weil er am 2.10.2019 um 16:36 Uhr bei Grünlicht der Verkehrssignalanlage in eine näher bezeichnete Kreuzung eingefahren sei, obwohl es die Verkehrslage nicht zugelassen habe. Er habe dadurch den stadteinwärts führenden Querverkehr behindert.

Über den Bf wurde mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15.11.2019 sowie in weiterer Folge (nach Abtretung des Strafverfahrens an die belangte Behörde) mit dem gegenständlichen Straferkenntnis eine Geldstrafe verhängt, weil er bei Grünlicht der Verkehrssignalanlage in die Kreuzung eingefahren sei, obwohl es die Verkehrslage nicht zugelassen habe.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 38 Abs. 4 erster Satz StVO gilt grünes Licht als Zeichen für „Freie Fahrt". Gemäß § 38 Abs. 4 zweiter Satz StVO haben die Lenker von Fahrzeugen bei diesem Zeichen, wenn es die Verkehrslage zulässt, weiterzufahren oder einzubiegen.

2. Aus den beiden wiedergegebenen Passagen des § 38 Abs. 4 StVO ergibt sich, dass grünes Licht kein absolutes Gebot bedeutet, das Zeichen „Freie Fahrt" zu befolgen. Der Lenker hat vielmehr die Verkehrslage zu beobachten und die Weiterfahrt nach der Verkehrslage auszurichten. Das Abstellen auf die Verkehrslage bezweckt eine Abschwächung des durch das grüne Licht zum Ausdruck kommenden Gebotes des Weiterfahrens für den Fall der sich aus der Verkehrslage ergebenden Unmöglichkeit, die insbesondere deshalb eintreten kann, weil bei Verkehrsampeln der Phasenwechsel unabhängig von der jeweiligen Verkehrslage eintreten kann (so *Pürstl*, StVO-ON § 38 Anm. 9).

Der Bestimmung des § 38 Abs. 4 zweiter Satz StVO lässt sich daher nur entnehmen, dass grünes Licht nicht bedeutet, dass unter allen Bedingungen in die Kreuzung eingefahren werden muss; ihr lässt sich jedoch nicht entnehmen, unter welchen konkreten Voraussetzungen nicht in die Kreuzung eingefahren werden *darf*. Dies ergibt sich vielmehr aus anderen Bestimmungen der StVO, so etwa aus § 18 Abs. 3 StVO, wonach so anzuhalten ist, dass der Verkehr auf der Querstraße nicht behindert wird (vgl. *Pürstl*, StVO-ON § 18 Anm. 7, wonach § 18 Abs. 3 StVO auch für ampelgeregelte Kreuzungen gilt).

3. Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens stellt nur jene Angelegenheit dar, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (sh. etwa VwGH 31.1.2017, Ra 2015/03/0066, mwN). Im Beschwerdeverfahren sind zwar gewisse Präzisierungen zulässig (etwa die Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm, oder die Subsumtion der Tat unter eine andere Strafnorm), es darf jedoch nicht zu einem „Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhaltes kommen (sh. etwa VwGH 6.9.2018, Ra 2017/17/0730, mwN).

Ein anderes Tatverhalten als jenes, dass der Bf bei grünem Licht in die Kreuzung eingefahren sei, obwohl es die Verkehrslage nicht zugelassen habe, ergibt sich aus dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht. Das so umschriebene Verhalten bildet keine Verwaltungsübertretung. Da es dem Verwaltungsgericht nicht zusteht, einen gänzlich anderen Tatvorwurf zu formulieren, kann im Beschwerdeverfahren dahingestellt bleiben, ob durch das in der Anzeige beschriebene Verhalten eine (andere) Verwaltungsübertretung gesetzt wurde.

4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil sich aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 38 Abs. 4 StVO keine Strafbarkeit des Verhaltens, das dem Bf im Spruch des Straferkenntnisses zur Last gelegt wurde, ergibt. Zur „Sache" des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens liegt eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor (siehe die unter Pkt. III.3. zitierte Rsp).

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer